

Informationsblatt für Beschäftigte zu den Änderungen bei den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung zum 01.07.2023

Auswirkungen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG)

Mit der Verabschiedung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 26.05.2023 treten mit Wirkung vom 01.07.2023 Änderungen in den Beitragssätzen zur gesetzlichen Pflegeversicherung ein.

Was ändert sich an den Beiträgen zur Pflegeversicherung?

- Der allgemeine Beitragssatz steigt von 3,05 v.H. auf 3,40 v.H..
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den nur die Beschäftigten zu tragen haben, steigt von 0,35 v.H. auf 0,60 v.H..
- Einführung eines neuen Beitragsabschlages von 0,25 v.H. jeweils für das zweite bis zum fünften Kind

Wie wirken sich Kinder auf die Beiträge zur Pflegeversicherung aus?

Für Versicherte, die die Elterneigenschaft erfüllen und diese dem Arbeitgeber nachgewiesen haben, ermäßigt sich der allgemeine Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind um jeweils 0,25 v.H. je Kind.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder während der sogenannten Erziehungsphase, die mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes endet.

Übersicht über die Anteile am Pflegeversicherungsbeitrag ab 01.07.2023:

Anzahl Kinder	Gesamtbeitragssatz	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Kein Kind	4,00 %	1,70 %	2,30 %
Ein Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Zwei Kinder	3,15 %	1,70 %	1,45 %
Drei Kinder	2,90 %	1,70 %	1,20 %
Vier Kinder	2,65 %	1,70 %	0,95 %
Fünf Kinder und mehr	2,40 %	1,70 %	0,70 %

Woher bekommt der Arbeitgeber die notwendigen Kinderdaten?

Für die Zukunft hat der Gesetzgeber ein digitales Meldeverfahren geplant, durch das der Arbeitgeber die erforderlichen Daten über berücksichtigungsfähige Kinder erhält und damit den Beitragssatz zur Pflegeversicherung festsetzen kann. Die Einführung soll spätestens zum 01.04.2025 erfolgen. Für die Übergangszeit bis 01.04.2025 gibt es bisher noch keine Regelungen, wie Arbeitgeber bis zur Einführung dieses digitalen Meldeverfahrens Kinderdaten erhalten und weiterverarbeiten sollen. Deshalb werden ab 01.07.2023 die Beiträge vorübergehend auf der Basis der bisher gespeicherten Daten erhoben.

Was muss ich als Beschäftigter veranlassen?

Sobald abschließend geregelt ist, wie Arbeitgeber bis zur Einführung des digitalen Meldeverfahrens Kinderdaten erhalten und weiterverarbeiten sollen, erhalten alle Personen mit einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein Beiblatt zu Ihrer Bezügemitteilung, aus dem Sie alle relevanten Informationen entnehmen können. Damit ist sichergestellt, dass Sie über alle notwendigen Informationen verfügen.

Das Landesamt für Finanzen bittet bis zur Veröffentlichung des Beiblattes zur Bezügemitteilung von Fragen zur Berücksichtigung von Kindern bei Ihrem Pflegeversicherungsbeitrag abzusehen.

Dieses Informationsblatt wird zu gegebener Zeit auch entsprechend aktualisiert.